

117. 1. Setzt die Strafbarkeit der Veräußerung ungestempelter Spielfarten gemäß §§. 10. 12 des Reichsgesetzes, betreffend den Spielfartenstempel, vom 3. Juli 1878 eine für die unterbliebene Stempelung der veräußerten Spielfarten kausale Fahrlässigkeit voraus?

Bgl. Bd. 4 Nr. 6.

2. Was ist unter „Niederlegung“ der fertigen ungestempelten Spielfarten in das in §. 5 des vom Bundesrate unter dem 6. Juli 1878 erlassenen Regulativs, betreffend den Betrieb der Spielfartenfabriken, bezeichnete Verhältnis zu verstehen?

3. In welchem Umfange ist im Gebiete der Spielfartenstempel-Kontravention der Nachweis, daß der Beschuldigte die Stempelsteuer nicht habe hinterziehen können oder wollen, mit der Wirkung, daß an Stelle der Hinterziehungsstrafe nur eine Ordnungsstrafe tritt, zugelassen?

Reichsgesetz betr. den Spielfartenstempel vom 3. Juli 1878 §§. 10. 11. 12 (R.G.Bl. S. 133).

Regulativ betr. den Betrieb von Spielfartenfabriken vom 6. Juli 1878 §§. 5. 7. 8 (Centralblatt f. das Deutsche Reich S. 406).

III. Straffenat. Urtr. v. 15. Januar 1885 g. S. Rep. 3084/84.

I. Landgericht Leipzig.

Aus den Gründen:

Der Beurteilung des Angeklagten aus §. 12 verbunden mit §. 10 des Gesetzes, betreffend den Spielfartenstempel vom 3. Juli 1878, liegt die festgestellte Thatfache zu Grunde, daß unter einer Sendung von Spielfarten, welche der Angeklagte gegen Ende des Jahres 1882 dem Restaurateur Bruno W. in Snowrazlaw käuflich geliefert hat, sich elf Spiele befunden haben, welche mit dem durch das gedachte Gesetz geordneten Stempel nicht versehen gewesen sind. Die Vorinstanz findet hierin die Veräußerung ungestempelter Spielfarten insofern, als die Erfüllung des geschlossenen Veräußerungsvertrages zum Teil durch Über-

gabe von solchen Karten erfolgt ist, und sie stützt die Verurteilung des Angeklagten zu der in §§. 12. 10 geordneten Strafe auf die Feststellung, daß diese Erfüllung durch Übergabe ungestempelter Spielfarten und damit die Veräußerung der letzteren auf ein dem Angeklagten als Fahrlässigkeit zuzurechnendes Verhalten desselben zurückzuführen sei. Die Annahme, daß in dem Falle der Veräußerung ungestempelter Spielfarten die Strafbarkeit des Veräußernden wegen Stempelsteuerhinterziehung nicht von dem Vorhandensein des Dolus — hier des Wissens des Angeklagten von dem Vorhandensein der elf ungestempelten Kartenspiele unter der Sendung — bedingt, sondern das Vorliegen einer für diese Thatfache kausalen Fahrlässigkeit genügend, aber auch erforderlich sei, stimmt mit der Rechtsprechung des Reichsgerichtes überein.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 4 S. 11.

Die Feststellung aber, daß dem Angeklagten ein solches Verschulden zur Last falle, ist zu beanstanden. Die Vorinstanz geht auf Grund der für nicht widerlegt erachteten Angabe des Angeklagten davon aus, daß die Vermischung der ungestempelten Kartenspiele mit den an W. gesendeten gestempelten dadurch herbeigeführt worden sei, daß eben erst hergestellte, also ungestempelte Karten von den Leuten des Angeklagten auf einen in dessen Geschäftsraume befindlichen Tisch gelegt worden seien, daß sodann eine Partie gestempelter Karten, die nach erfolgter Abstempelung vom Steueramte zurückgekommen sei, auf denselben Tisch niedergelegt worden, hierbei aber ungestempelte Karten unter die gestempelten gekommen seien. Sie findet hierin ein Zuwiderhandeln des Angeklagten gegen §. 5 des Regulatives, betreffend den Betrieb der Spielfartenfabriken, vom 6. Juli 1878. Denn während dasselbe bestimme, daß fertige ungestempelte Spielfarten nur in einem der Steuerbehörde angezeigten, gegen Entwendung gesicherten, Behältnisse niedergelegt werden dürfen, welches von dem Fabrikanten sorgfältig unter Verschuß zu halten ist, habe der Angeklagte zugelassen, daß ungestempelte Karten auf einem in seinem Geschäftsraume stehenden Tische offen niedergelegt seien. In dieser Zuwiderhandlung sei die Ursache der nachmals geschehenen Versendung ungestempelter Karten zu finden. Eine Fahrlässigkeit des Angeklagten liege aber darin, daß er die obengedachte Art der Aufbewahrung ungestempelter Karten geduldet habe, obwohl er sich bei Anwendung gehöriger Aufmerksamkeit habe sagen müssen, daß dann, wenn auf demselben Tische gestempelte und ungestempelte

Karten aufbewahrt würden, möglicherweise leicht eine Vermischung beider vorkommen könnte.

Dieser Begründung und der darauf beruhenden Feststellung der Fahrlässigkeit des Angeklagten liegt ein Verkennen des Sinnes des §. 5 des Regulatives zu Grunde. Wenn dasselbe Vorschriften darüber giebt, in welcher Weise die „Niederlegung“ fertiger ungestempelter Spielkarten zu erfolgen habe, so kann unter dieser „Niederlegung“ nur die — definitive — Aufbewahrung der völlig hergestellten ungestempelten Karten bis zu deren Abgabe zur Verstempelung an die Steuerbehörde, oder bis zu ihrer bei Beobachtung gewisser Bedingungen in unverstempeltem Zustande gestatteten Ausfuhr aus dem Bundesgebiete, oder Versendung behufs Aufnahme in ein Ausfuhrlager ungestempelter Karten verstanden werden. Diese Niederlegung hat den Schluß sämtlicher geschäftlicher Manipulationen nach vollendeter Fabrikation zu bilden. Nach der Natur der Sache muß dieser Niederlegung in das vom Fabrikanten unter Verschuß zu haltende Behältnis (das Verschußlager, vgl. §. 7 Abs. 3 des Regulativs) durch den Fabrikanten die Zusammenstellung und Verpackung der gefertigten Karten zu Kartenspielen, die Ablieferung derselben seitens der Arbeiter oder sonstigen Bediensteten an den Fabrikanten behufs Aufnahme in das Behältnis und zur Ausführung dieser und ähnlicher Verrichtungen ein zeitweiliges „Hinlegen“ derselben außerhalb des Behältnisses vorangehen. Das Regulativ behandelt ferner im §. 8 selbst den Fall, daß die Karten unmittelbar nach der Fertigstellung zur Stempelung zur Ausfuhr aus dem Bundesgebiete oder zur Versendung in die Ausfuhrlager gelangen, ohne zuvor in das in §. 5 gedachte Behältnis aufgenommen zu sein. Auch in diesem Falle kann ein zeitweiliges Verweilen der fertigen ungestempelten Karten im Geschäftsraume außerhalb des Verschußlagers offenbar gar nicht vermieden werden. Daraus folgt aber, daß nicht schon ein jedes zu vorübergehenden Zwecken geschehene Hinlegen ungestempelter Kartenspiele in diesem Raume außerhalb des Behältnisses, sondern nur eine auf Dauer berechnete Aufbewahrung als eine Niederlegung im Sinne des §. 5 aufzufassen, und nur die letztere, sofern sie außerhalb des Verschußlagers geschieht, von dem daselbst enthaltenen Verbote betroffen wird. Dies ist offenbar von der vorigen Instanz verkannt, wenn sie dem Angeklagten einen Verstoß gegen §. 5 zur Last legt. Daß das durch die Leute desselben geschehene „Legen“ der eben hergestellten Karten auf den Tisch etwas

anderes als ein solches provisorisches Hinlegen behufs weiterer geschäftlicher Behandlung von Seiten des Angeklagten oder anderer Bediensteten desselben gewesen, daß namentlich Angeklagter die Karten behufs ihrer Aufbewahrung daselbst auf dem Tische habe liegen lassen wollen und liegen gelassen habe, dafür gewähren die getroffenen Feststellungen keinen Anhalt. Ebensowenig ist aber aus denselben dafür etwas zu entnehmen, daß ein Verschulden des Angeklagten insofern vorliege, als er ein die Vermischung ermöglichendes auch nur provisorisches Hinlegen ungestempelter Karten auf den Tisch neben gestempelten habe geschehen lassen. Allerdings ergibt sich aus Gesetz und Regulativ unmittelbar die Verpflichtung des Fabrikanten, dafür Sorge zu tragen, daß nicht nur während der definitiven Aufbewahrung, sondern schon vorher und bis dahin, wo die fertigen ungestempelten Karten zur Aufnahme in das Verschlußlager oder zur Verstempelung oder zur Ausfuhr kommen, die ungestempelten Karten von den gestempelten streng gesondert gehalten und eine Vermischung beider miteinander vermieden werde. Er ist daher auch verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Möglichkeit solcher Vermischung vermieden werde bei der Ablieferung der fertigen ungestempelten Karten an ihn seitens seiner Leute oder bei sonstigen an sich gestatteten geschäftlichen Manipulationen mit denselben. So wenig aber eine Feststellung darüber getroffen worden ist, zu welchem Zwecke und unter welchen Umständen das „Legen“ der ungestempelten Karten auf den Tisch von Seiten der Leute des Angeklagten geschehen ist, ebensowenig ist festgestellt, daß Angeklagter von jenem Hinlegen Kenntnis gehabt, oder daß er sich der Möglichkeit, daß es in einer die Vermischung ungestempelter und gestempelter Karten herbeiführenden Weise geschehen könne, bei pflichtmäßiger Sorgfalt habe bewußt sein müssen, gleichwohl aber unterlassen habe, Vorkehrungen zur Verhütung einer solchen Vermischung zu treffen.

Aus diesen Gründen konnte die Feststellung eines den Angeklagten treffenden Verschuldens und damit das angefochtene Urteil nicht aufrecht erhalten werden, vielmehr war das letztere aufzuheben und die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an die vorige Instanz zurückzuverweisen.

Der Antrag der Verteidigung, daß, auch wenn der Fall einer von dem Angeklagten fahrlässigerweise herbeigeführten Veräußerung ungestempelter Spielkarten vorläge, doch mit Rücksicht auf die Feststellung,

daß er die Hinterziehung der Steuer nicht beabsichtigt habe, nur auf die in §. 11 Satz 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1878 vorgezeichnete Ordnungsstrafe erkannt werden dürfe, ist von der Vorinstanz aus zutreffendem Grunde zurückgewiesen worden. Die Fassung der §§. 10. 11 giebt unzweifelhaft an die Hand, daß der Nachweis, der Beschuldigte habe die Stempelsteuer nicht hinterziehen können oder wollen, mit der Wirkung, daß solchenfalls nicht die Hinterziehungs-, sondern nur eine Ordnungsstrafe einzutreten habe, im zweiten Satze des §. 11 nur für den im ersten Satze dieses Paragraphen bezeichneten Fall, daß eine der nach §. 3 dem Einbringer beziehungsweise Empfänger vom Auslande eingehender Spielarten obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt worden ist, nicht jedoch auch für die in §. 10 Abs. 2 gedachten Fälle hat nachgelassen werden wollen. Der §. 12 des Gesetzes aber enthält eine Strafschärfungsvorschrift für den Fall, daß einzelne der in §. 10 Abs. 2 oder §. 11 Satz 1 gedachten Handlungen von einer Person vorgenommen werden, welche mit Spielarten Handel treibt. Daraus, wie aus dem Wortlaute des §. 12 a. E., welcher die erhöhte Strafe nur insoweit, das ist in demselben Umfange als nicht verwirkt bezeichnet, als nach §. 11 eine bloße Ordnungsstrafe einzutreten hat, folgt ohne weiteres, daß auch den mit Spielarten Handel treibenden Personen jener Nachweis mit der bezeichneten Wirkung keinesfalls in weiterem Umfange, als denjenigen Personen, welche diesen Handel nicht treiben, und daher gleichfalls nur für den Fall einer gegen §. 11 Satz 1 begangenen Zuwiderhandlung zu statten kommen kann. Die von der Verteidigung in der Hauptverhandlung vor dem Reichsgerichte geltend gemachten Willigkeitsgründe, welche für eine Verallgemeinerung der Zulassung des bezeichneten Entlastungsbeweises sprechen sollen, kommen dem gegebenen Gesetze und seinem klaren Inhalte gegenüber nicht in Betracht.